

Geschäftsordnung der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (GeschO-SchliKo)

Mit Beschluss vom 18.12.2023 gibt sich die Schlichtungskommission gemäß § 32 Abs. 8 Organisationssatzung (OrgS) in der Fassung vom 29.09.2021 die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

I. Sitzungsablauf

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 3 Sitzungsformen

§ 4 Moderation

§ 5 Einberufung

§ 6 Anhörung

§ 7 Protokolle

II. Handlungsformen

§ 8 Beschlussfassung

§ 9 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Präambel

¹Die Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg versteht sich als vermittelnde Instanz. ²Ihr Ziel ist die gütliche Beilegung von Konflikten innerhalb der Verfassten Studierendenschaft. ³Ihre Arbeit geht somit über die rein rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts hinaus.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe in der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

I. Sitzungsablauf

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Schlichtungskommission (Anhörung und Beschlussfassung) sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Schlichtungskommission darf eine Sitzung unterbrechen, um sich insbesondere zur Beratung zurückzuziehen.

§ 3 Sitzungsformen

Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Mitglieder der Schlichtungskommission.

(2) Die Schlichtungskommission erteilt das Rederecht und darf es mit Begründung entziehen.

§ 5 Einberufung

(1) Termin und Ort, im digitalen Fall der Zuganglink, der Sitzung sowie die Tagesordnung sind allen Beteiligten per E-Mail sieben Tage im Voraus mitzuteilen und zusätzlich auf der Webseite der Schlichtungskommission zu veröffentlichen.

(2) Mit Begründung der Dringlichkeit können Sitzungen auch drei Tage im Voraus angekündigt werden.

§ 6 Anhörung

(1) Die Anhörung bietet ausreichende Gelegenheit für alle Beteiligten, je eine Stellungnahme abzugeben.

(2) ¹Beteiligt sind in jedem Fall die anrufenden Personen. ²Die Schlichtungskommission kann andere Personen, deren Interessen in der Sache berührt werden, als Beteiligte benennen.

§ 7 Protokolle

(1) Zu Beginn jeder Sitzung benennt die Schlichtungskommission ein Mitglied, das das Protokoll führt, und gibt dieses namentlich bekannt.

(2) Die protokollierende Person führt das Protokoll als Verlaufsprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) ¹Alle Mitglieder der Schlichtungskommission tragen gemeinsam die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls. ²Hierfür sind alle Mitglieder gehalten, das Protokoll sorgfältig zu lesen und bei Bedarf Korrekturen zu beantragen.

(4) ¹Das Protokoll ist mindestens bis zum Ende des Semesters, in dem es verfasst wurde, höchstens aber ein Jahr lang auf der Website der Schlichtungskommission öffentlich einsehbar. ²Danach kann es in begründeten Fällen im StuRa-Büro eingesehen werden.

II. Handlungsformen

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Schlichtungskommission wirkt darauf hin, einvernehmliche Lösungen im Sinne einer Schlichtung zu finden.

(2) Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so trifft die Schlichtungskommission einen Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) ¹Sofern sich aus einem Beschluss keine Handlungsempfehlung mehr ableiten ließe, kann die Schlichtungskommission von der Beschlussfassung absehen. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn die beteiligten Parteien bereits eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

(4) Stehen mehrere Anrufungen in einem sachlichen Zusammenhang, kann die Schlichtungskommission in einer Sitzung einen einheitlichen Beschluss fassen.

(5) Die Beschlüsse sind angemessen anonymisiert auf der Website zugänglich zu machen.

§ 9 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann in einer Sitzung der Schlichtungskommission mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.